

# RS OGH 1988/9/6 10ObS177/88, 10ObS29/93, 10ObS238/00y, 10ObS129/09g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1988

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Zu den dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnenden Verrichtungen zählen vor allem die notwendigen und selbstverständlichen Dinge, denen jeder Mensch völlig unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen pflegt; und zwar auch dann, wenn sie zugleich für die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis vielfach sogar unentbehrlich sind (hier: Unfall auf der Fahrt zum Friseur).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 177/88

Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 177/88

Veröff: SSV-NF 2/89

- 10 ObS 29/93

Entscheidungstext OGH 27.04.1993 10 ObS 29/93

Beisatz: Solche Verhaltensweisen, die der Verletzte aus eigenwirtschaftlichen Gründen setzt, können nur dann als von der Unfallversicherung geschützt angesehen werden, wenn sie infolge der Ausübung der geschützten Tätigkeit unter einem erhöhten Gefahrenrisiko durchgeführt werden mussten. (T1)

- 10 ObS 238/00y

Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 238/00y

Auch; Beis wie T1

- 10 ObS 129/09g

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 ObS 129/09g

Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084662

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)